

wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung jener Räume geschehen kann.

§ 23.

Verbindlichkeit des Schürfers.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten den Schurffschein der Ortsverwaltungsbehörde und dem Grundeigenthümer und, wenn er in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch zu schürfen beabsichtigt, dem etwa vorhandenen besonderen Vertreter dieser Anlagen vorzeigen, denselben und dem Bergamte auch die Punkte, an denen er einzuschlagen beabsichtigt, speciell bezeichnen.

Wer, bevor dieß geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfsarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 24.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der § 26 gedachten Caution verlangen.

Will der Grundeigenthümer das Schürfen nicht gestatten, so hat das Bergamt zu entscheiden.

Dasselbe kann aber auch ohnedieß das Schürfen verbieten, wenn die vorliegenden Verhältnisse voraussetzen lassen, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.

§ 25.

Begehung der Grundstücke.

Für die zu einem Schurfsgesuche oder einer Muthung nothwendigen Begehungen gilt die Vorschrift § 146.

§ 26.

Entschädigung.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginn der Schurfsarbeiten eine baare Caution zu leisten, deren Betrag, im Mangel einer Vereinigung unter den Interessenten, nach § 134 zu bestimmen ist.

§ 27.

Fortsetzung.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Schadenvergütung erfolgt nach § 134. Die Abschätzung der Schäden erfolgt nach §§ 135 und 136.

Den Interessenten steht es frei, die Taxation der muthmaßlich durch das Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schurfsarbeiten bewirken zu lassen.